



# LMV 2012–2015: AUSSER KRAFT AB 1. JANUAR 2016

Informationen über die Auswirkungen

## 1. Ausgangslage

Bekanntlich unterhält die Gewerkschaft Unia weiterhin die Fachstelle Risikoanalyse. Anstatt wie im sozialpartnerschaftlichen LMV vorgesehen, die Einhaltung des Vertrags gemeinsam mit den Arbeitgebervertretern zu kontrollieren, erstellt sie im Stil einer kommerziellen Beratungsfirma für eine grosse Generalunternehmung sogenannte «Risikoanalysen» von Subunternehmern und lässt sich im Gegenzug dafür von Seiten Bauherrschaften und Generalunternehmern bezahlen. Abgesehen davon, dass die gekauften Kontrollbescheinigungen ohne jeglichen rechtlichen Wert sind, verhindert die Unia mit ihrer «Fachstelle Risikoanalyse» den sozialpartnerschaftlich und rechtsstaatlich korrekten Vollzug des Landesmantelvertrags LMV, wie der Zürcher Rechtsprofessor Urs Saxer unlängst in einem Gutachten festgestellt hat.

Gleichwohl hat der Schweizerische Baumeisterverband den Gewerkschaften die Verlängerung des LMV 2012–2015 angeboten. Dies um den GAV-Schutz im schweizerischen Bauhauptgewerbe für die Arbeitnehmerschaft zu erhalten und aus Arbeitgebersicht weiterhin für Wettbewerbsparität bzw. «gleich lange Spiesse» und Schutz vor ausländischer Konkurrenz zu sorgen. Die Gewerkschaften Unia und Syna haben diese Verlängerung bekanntlich klar abgelehnt, weshalb der LMV 2012–2015 nun per 31. Dezember 2015 ausläuft. Die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates ist ebenfalls auf dieses Datum befristet.

Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2016 zwischen dem SBV und den Gewerkschaften Unia und Syna kein Gesamtarbeitsvertrag mehr besteht.

## 2. Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse

Das Auslaufen des LMV 2012–2015 per 31. Dezember 2015 führt zur individualrechtlichen Nachwirkung der LMV-Bestimmungen im einzelnen Arbeitsverhältnis.

Somit bleiben die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer ab 1. Januar 2016 grundsätzlich unverändert.

**Wichtige Zusatzinfos:**

⇒ Merkblatt: «Vertragsloser Zustand: Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse»

### 3. Auswirkungen auf den Werkvertrag

- Aufgrund des vertragslosen Zustandes ab 1. Januar 2016 könnten auf den Baustellen vermehrt Streikaktionen durch die Gewerkschaften durchgeführt werden. Ein Streik kann die Werkausführung verzögern. Falls der Werkvertrag mit einer Konventionalstrafe für Verspätungen vom Bauherrn «abgesichert» wurde, steht der Unternehmer unter erheblichem Druck, Verspätungen zu vermeiden.
- Mit der Befolgung einer Reihe von Tipps können Risiken minimiert werden:
  - Stellen Sie sicher, dass die SIA-Norm 118 als Bestandteil des Werkvertrags bezeichnet wird.
  - Stellen Sie sicher, dass die SIA-Norm 118 möglichst 1:1, d.h. vollständig übernommen wird (insbes. Art. 59 und 96ff. SIA-Norm 118) und keine ungünstigen Ausnahmeregelungen im Werkvertrag getroffen werden.
  - Vor Eintritt eines Streiks bzw. spätestens bei Eintritt eines solchen sind umgehend alle zusätzlich notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die vertraglichen Fristen trotz des Streiks einhalten zu können.
- Tritt dennoch eine streikbedingte Verzögerung ein, so ist diese unverzüglich und schriftlich der Bauleitung anzuzeigen (vgl. Art. 25 sowie Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118).
- Weisen Sie darauf hin, dass es sich um einen unverschuldeten Streik handelt, dass Sie eine Erstreckung der vertraglichen Fristen verlangen (Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118) und dass die Konventionalstrafen vorerst nicht geschuldet sind (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).
- Sollten Sie einen Mehrvergütungsanspruch geltend machen wollen, haben Sie die tatsächlichen Mehraufwendungen gegenüber dem Bauherrn exakt nachzuweisen (Art. 59 SIA-Norm 118).

#### Wichtige Zusatzinfos:

⇒ Merkblatt: «**Vertragsloser Zustand / Streik: Auswirkungen auf den Werkvertrag**»

⇒ Formular: «**Mitteilung über arbeitsrechtliche Störung**»

### 4. Auswirkungen im öffentlichen Beschaffungswesen

- Zu den Verfahrensgrundsätzen im öffentlichen Beschaffungswesen gehört, dass die öffentliche Hand nur an einen Anbieter vergeben darf, der die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmenden am Ort der Leistung einhält (Art. 8 Abs. 1 lit. b BG über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 11 lit. e Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen).
- Durch das Auslaufen des LMV 2012-2015 fällt die formelle Grundlage für die Arbeitsbedingungen weg. Da die SBV-Mitglieder jedoch die materiellen Bestimmungen des LMV nach wie vor einhalten und ein Grossteil der öffentlichen Bauaufträge von SBV-Mitgliedern ausgeführt wird, geben die materiellen Bestimmungen des LMV den Massstab für die Orts- und Branchenüblichkeit vor.
- Füllen Sie deshalb die «Selbstdeklaration» über die Einhaltung des LMV 2012-2015 aus und legen Sie diese Deklaration Ihrer Eingabe bei.

⇒ **Selbstdeklaration: «Bestätigungen des Anbieters»**

## 5. Auswirkungen in der Berufsbildung

- Trotz Auslaufens des LMV 2012-2015 per 31. Dezember 2015 wird der Parifonds Bau grundsätzlich weitergeführt. Dies bedeutet, dass Sie und Ihre Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2016 weiterhin Beiträge an den Parifonds Bau entrichten. Es dürfen also weiterhin diesbezüglichen Lohnabzüge vorgenommen werden.
- Sollte eine der Vertragsparteien die Laufdauer des Parifonds Bau kündigen (vgl. Art. 8 Abs. 6 LMV), werden wir Sie umgehend über das weitere Vorgehen informieren.

Was gilt für Ihren Betrieb ab 1. Januar 2016?

- ⇒ Sie und Ihre Mitarbeitenden zahlen weiterhin ihre Parifonds-Beiträge.
- ⇒ Reichen Sie Gesuche wie bisher beim Parifonds Bau ein. Die Behandlung der Gesuche erfolgt gemäss heutigem Leistungsreglement des Parifonds Bau.

## 6. Auswirkungen auf den flexiblen Altersrücktritt

Das Auslaufen des LMV 2012-2015 hat auf die Stiftung FAR und den Gesamtarbeitsvertrag FAR keine Auswirkungen, da beide völlig unabhängig vom LMV 2012-2015 geregelt sind.

### Auskünfte:

Deutsche Schweiz  
Rechtsdienst SBV, Tel. 044 258 82 00, [rechtsdienst@baumeister.ch](mailto:rechtsdienst@baumeister.ch)

Französische Schweiz  
Blaise Clerc, SRL, Tel. 021 641 43 20, [info@sse-srl.ch](mailto:info@sse-srl.ch)

Italienische Schweiz  
Nicolas Bagnovini, SSIC, Tel. 091 825 54 23, [info@ssic-ti.ch](mailto:info@ssic-ti.ch)